

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 19. Februar 1959**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Bassersdorf Nr. 20

716. Baulinien. Mit Beschluss vom 19. Juli 1950 setzte der Gemeinderat Bassersdorf an den Quartierstrassen A bis D Baulinien fest und änderte diese an den Strassen A und B mit Beschluss vom 6. Mai 1958 teilweise ab. Mit Eingabe vom 4. Dezember 1958 ersuchte er um Genehmigung der Baulinienvorlage. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 27. November 1958 war der erste Baulinienbeschluss unangefochten geblieben, während der gegen die zweite Vorlage eingereichte Rekurs nachträglich zurückgezogen wurde.

Das zwischen der Klotener- und der Geerlisbergstrasse in Bassersdorf gelegene Quartier Hasenbühl, in dem sich das Schwimmbad befindet, ist bereits weitgehend überbaut. Zur Vervollständigung der Erschliessung werden die Strasse A bis zur Strasse B und diese von der Strasse C bis zur Geerlisbergstrasse verlängert. Die Abstände der an den bestehenden und den projektierten Strassenstrecken festgesetzten Baulinien betragen 16 m und 18 m; sie sind der Verkehrsbedeutung der Strassen angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 19. Juli 1950/6. Mai 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an den Quartierstrassen A bis D im Hasenbühl in Bassersdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Februar 1959.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

